Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/1016

23.5.2025

BESCHLUSS (EU) 2025/1016 DER KOMMISSION

vom 16. Mai 2025

über die Ausnahme des Königreichs Spanien von bestimmten Vorschriften der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Melilla

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2025) 3175)

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt ([1]), insbesondere auf Artikel 64,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU ([2]), insbesondere auf Artikel 66,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN UND GELTUNGSBEREICH DES BESCHLUSSES

(1) Am 23. November 2020 stellte das Königreich Spanien (im Folgenden „Spanien“) bei der Kommission einen Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme (im Folgenden „Antrag“) für die außerhalb der Iberischen Halbinsel gelegenen Gebiete Kanarische Inseln, Balearen, Ceuta und Melilla („non-peninsular territories“, im Folgenden zusammenfassend „NPT“) gemäß Artikel 64 der Verordnung (EU) 2019/943 und Artikel 66 der Richtlinie (EU) 2019/944.

(2) Mit dem Antrag wurde ursprünglich um Ausnahmen von Artikel 8 und Artikel 54 der Richtlinie (EU) 2019/944 sowie von den Artikeln 3 und 6, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 8 Absätze 1 und 4 und den Artikeln 9, 10, 11, 14 bis 17, 19 bis 27 und 35 bis 47 der Verordnung (EU) 2019/943 ersucht. In diesem Antrag war die Geltungsdauer der beantragten Ausnahme nicht angegeben.

(3) Am 18. März 2021 veröffentlichte die Kommission den Antrag auf ihrer Website und forderte die Mitgliedstaaten und Interessenträger auf, bis zum 30. April 2021 Stellung zu nehmen.

(4) Am 17. August 2021 und am 16. Dezember 2021 bat die Kommission Spanien um zusätzliche Informationen zu dem Antrag auf Ausnahme. Spanien antwortete am 4. Oktober 2021 und am 17. Januar 2022. Im letztgenannten Antwortschreiben änderte Spanien den Umfang seines Antrags auf Ausnahme wie folgt:

— Der Antrag auf Ausnahme von Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2019/944 wurde für alle NPT zurückgezogen.

— Der Antrag auf Ausnahme von Artikel 54 der Richtlinie (EU) 2019/944 wurde für die Balearen und Ceuta zurückgezogen.

— Spanien stellte einen neuen Antrag auf Ausnahme von Artikel 40 Absätze 4 bis 7 der Richtlinie (EU) 2019/944 für alle NPT.

— Der Antrag auf Ausnahme von Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben d, f, g, h, i, l, m und q der Verordnung (EU) 2019/943 wurde für alle NPT zurückgezogen.

([1]) ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 54, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/943/oj.
([2]) ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2019/944/oj.

— Spanien zog ferner den Antrag auf Ausnahme von Artikel 16 Absätze 1 und 2, Artikel 20 Absätze 1 und 2, Artikel 21 Absätze 1 bis 6, Artikel 22 Absatz 1 mit Ausnahme der Buchstaben f und h, Artikel 22 Absatz 4 sowie von den Artikeln 35 bis 47 der Verordnung (EU) 2019/943 für alle NPT zurück.

— Spanien legte eine begrenzte Geltungsdauer für die beantragte Ausnahme für die Balearen und Ceuta bis zur wirksamen Integration dieser Gebiete mit dem Festland (nicht vor 2030 erwartet) fest.

(5) Dieser Beschluss sollte nur für die Autonome Stadt Melilla gelten, da die Kommission am 8. Dezember 2023 einen Beschluss über den von Spanien eingereichten Antrag auf Ausnahme für das NPT Kanarische Inseln ([3]) erlassen hat und die von Spanien eingereichten Ausnahmeanträge für die Balearen und die Autonome Stadt Ceuta in gesonderten Beschlüssen behandelt werden.

2. **MELILLA**

Das Stromsystem und der Strommarkt in Melilla

(6) Spanien erklärt, dass die Stadt Melilla nicht an das Stromsystem des spanischen Festlands angebunden sei. In diesem Zusammenhang macht Spanien geltend, dass eine Anbindung aufgrund der Entfernung zur Iberischen Halbinsel sehr teuer und technisch sehr schwierig sei. Derzeit gebe es daher keine Pläne, Melilla an das Festlandnetz anzubinden, was nach Ansicht Spaniens eine Voraussetzung für die wirksame Integration Melillas in den iberischen Strommarkt wäre.

(7) Spanien macht geltend, dass der jährliche Verbrauch Melillas 1996 weniger als 3 000 GWh betragen habe (97,5 GWh). Nach Angaben Spaniens wird nahezu die gesamte Nachfrage in Melilla hauptsächlich durch Wärmekraftwerke gedeckt. Im Jahr 2023 betrug der Jahresverbrauch in Melilla 202 GWh, von denen 97,5 % durch Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen (hauptsächlich Dieselgeneratoren) und 2,5 % durch Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen gedeckt wurden ([4]).

(8) In diesem Zusammenhang erklärt Spanien, dass der im Vergleich zum spanischen Festland niedrigere Anteil erneuerbarer Energien in den NPT vor allem auf die geografisch begrenzte Fläche für neue Erzeugungskapazitäten, den höheren Bedarf an regelbarer Erzeugung und die begrenzte Verfügbarkeit von Energiespeicheranlagen zurückzuführen sei.

(9) Spanien weist darauf hin, dass die NPT, darunter auch Melilla, aufgrund ihrer geringen Marktgröße nicht von den auf dem Festland vorhandenen Skaleneffekten des Stromsystems profitieren könnten und höhere Brennstoffkosten zu tragen hätten. Aufgrund ihrer historischen Isolation bestehe auch ein größerer Bedarf an installierter Reservekapazität.

(10) Spanien zufolge haben diese Marktbesonderheiten höhere Stromerzeugungskosten im Vergleich zum Festland zur Folge und machen den Markteintritt für neue Unternehmen weniger attraktiv, sodass sich auf in Melilla kein wirksamer Wettbewerb entwickelt hat.

(11) In der Vergangenheit wurden in Melilla fast 100 % der Energie von der Endesa-Gruppe ([5]) erzeugt. Dies ist auch heute noch der Fall.

(12) Angesichts der mit dem Fehlen eines wirksamen Wettbewerbs und den hohen Kosten verbundenen Probleme und trotz der nationalen Maßnahmen, die zur Förderung des Wettbewerbs und zur Einführung wirtschaftlicher Anreize ergriffen wurden, um die betriebliche Effizienz der Anlagen zu steigern und die Erzeugungskosten zu senken, macht Spanien geltend, dass es nicht möglich gewesen sei, einen Marktmechanismus zu etablieren, der mit dem auf dem Festland bestehenden Mechanismus identisch ist.

([3]) Beschluss (EU) 2024/560 der Kommission vom 8. Dezember 2023 über die Ausnahme des Königreichs Spanien von bestimmten Vorschriften der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kanarischen Inseln (ABl. L, 2024/560, 15.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/560/oj).

([4]) Siehe Evolución demanda | Informes del sistema (sistemaelectrico-ree.es).

([5]) Die Endesa-Gruppe steht zu 70 % im Eigentum der Enel-Gruppe.

(13) Spanien erklärt ferner, dass der in allen NPT einschließlich Melillas erzeugte Strom vom Bietersystem auf dem Festlandmarkt ausgeschlossen sei. In den Stromsystemen der NPT wird ein Mechanismus des wirtschaftlichen Vorrangs für den Dispatch ([6]) angewendet:

— Der Netzbetreiber stellt die Erzeugungsanlagen unter Berücksichtigung der technischen Beschränkungen und der zur Gewährleistung der Stromversorgung erforderlichen Reserven auf der Grundlage der variablen Kosten bis zur Deckung der Nachfrage in eine wirtschaftliche Rangfolge.

— Die Nachfrageseite (Direktverbraucher und Versorger) meldet dem Netzbetreiber die stündliche Nachfrage in den Stromsystemen jedes NPT.

— Nach dem täglichen Dispatch kauft die Nachfrageseite die Energie zu einem Preis, der dem des Bietersystems auf dem Festland entspricht.

(14) Spanien zufolge trägt dieser Mechanismus den hohen Stromerzeugungskosten und den Besonderheiten der NPT Rechnung und soll sicherstellen, dass die Verbraucher und Versorger in diesen Gebieten nicht die im Vergleich zum spanischen Festland höheren Kosten für die Stromerzeugung in den NPT zu tragen haben, was den Grundsätzen der interregionalen Solidarität entspreche.

(15) Spanien führt weiter aus, dass es sich bei der Stromerzeugung in den NPT nicht um ein System der marktorientierten, sondern um ein System der regulierten Vergütung handele, das unter Bedingungen betrieben wird, unter denen ein Großhandelsmarkt nicht funktionieren könnte und die Kosten aus geografischen und territorialen Gründen höher sind als die Stromerzeugungskosten auf dem spanischen Festland.

(16) Spanien weist darauf hin, dass der Mechanismus sicherstelle, dass die zusätzlichen Kosten, die sich aus der Differenz zwischen den höheren Erzeugungskosten in den NPT und dem Strompreis, der dem auf dem Festland entspricht, ergeben, vom Stromsystem und vom Staatshaushalt gedeckt werden, sodass alle Verbraucher unabhängig von dem System, in dem sie den Strom verbrauchen, den gleichen Preis zahlen.

(17) Spanien zufolge ist die Regulierung der Stromübertragung und -verteilung in den NPT vergleichbar mit derjenigen auf dem spanischen Festland.

(18) In Bezug auf den Endkundenmarkt erklärt Spanien, dass die Endkunden in den NPT bei der Wahl ihres Versorgers das Recht auf dieselben Bedingungen hätten wie Endkunden auf dem spanischen Festland. Auch der Begriff der schutzbedürftigen Verbraucher sei für ganz Spanien definiert, und im Allgemeinen sei die Versorgung landesweit einheitlich organisiert. Diesbezüglich stellt Spanien fest, dass es keine Unterschiede zwischen den Endkundenmärkten auf dem Festland und den anderen Gebieten gebe.

Überblick über den Rechtsrahmen für die NPT

(19) Spanien erklärt, dass die Stromversorgung in den NPT gemäß dem Gesetz 24/2013 einer besonderen Regulierung unterliege. Zudem könne dem Gesetz zufolge für diese Leistung eine zusätzliche Vergütung gezahlt werden, um die Differenz zwischen den Kosten für die Stromerzeugung in den NPT und den Einnahmen aus dem Stromverkauf in diesen Gebieten zu decken. Das Gesetz 24/2013 sieht die Bedingungen vor, die erfüllt sein müssen, damit ein isoliertes Netz nicht mehr als solches gilt, nämlich dass die Kapazität der Anbindung an das Festland es den NPT ermöglicht, in den Erzeugungsmarkt des Festlands einzutreten, und dass es Marktmechanismen zur Integration des Stroms gibt.

(20) Spanien weist darauf hin, dass das Gesetz 17/2013 die allgemeinen Bestimmungen für die Gewährleistung der Versorgung und die Steigerung des Wettbewerbs in den Stromsystemen der NPT enthalte ([7]). Insbesondere sei in Artikel 5 des Gesetzes 17/2013 festgelegt, dass die Pumpspeicherkraftwerke in den NPT, deren Hauptzweck darin besteht, die Versorgung sicherzustellen, die Netzsicherheit zu gewährleisten und nicht regelbare erneuerbare Energiequellen zu integrieren, Eigentum des Netzbetreibers sein müssen.

([6]) Der Rahmen ist im Königlichen Erlass 738/2015 vom 31. Juli 2015 (Real Decreto 738/2015, de 31 de julio, por el que se regula la actividad de producción de energía eléctrica y el procedimiento de despacho en los sistemas eléctricos de los territorios no peninsulares) (im Folgenden „Königlicher Erlass 738/2015“) festgelegt.

([7]) Ley 17/2013, de 29 de octubre, para la garantía del suministro e incremento de la competencia en los sistemas eléctricos insulares y extrapeninsulares.

(21) Spanien erklärt, dass die Tätigkeit der Stromerzeugung und der Dispatch-Prozess in den Stromsystemen der NPT sowie die Vergütung für diese Tätigkeit im Königlichen Erlass 738/2015 detailliert geregelt sind. Das Vergütungssystem beruht auf zwei Vergütungskomponenten: einer für die getätigten Investitionen und andere Fixkosten und einer für die variablen Kosten, die während des Betriebs anfallen. Ziel dieser Vergütung ist es, die zusätzlichen Kosten der Stromerzeugung in den NPT zu decken. Im Königlichen Erlass 738/2015 sind die zusätzlichen Kosten als Differenz zwischen allen Erzeugungskosten und dem Preis definiert, der im Rahmen des vom Netzbetreiber durchgeführten Dispatchs gezahlt wird.

(22) Darüber hinaus wird mit dem Königlichen Erlass 738/2015 ein Wettbewerbsverfahren für die Auswahl neuer Kapazitäten und zu modernisierender Kapazitäten eingeführt.

(23) Die Kommission verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass der im Königlichen Erlass 738/2015 festgelegte Vergütungsmechanismus von der Kommission in ihrem Beschluss in der Sache SA.42270 „Spain Electricity production in Spanish non-peninsular territories“ (Stromerzeugung in spanischen Gebieten außerhalb der Halbinsel) als staatliche Beihilfe genehmigt wurde ([8]).

3. DIE BEANTRAGTEN AUSNAHMEN FÜR MELILLA

(24) Der Antrag auf Ausnahme für Melilla beruht auf der Einstufung des Netzes von Melilla als kleines, isoliertes Netz im Sinne von Artikel 2 Nummer 42 der Richtlinie (EU) 2019/944.

3.1. Ausnahme gemäß Artikel 66 der Richtlinie (EU) 2019/944

(25) Spanien beantragt eine Ausnahme von Artikel 40 Absätze 4 bis 7 und Artikel 54 der Richtlinie (EU) 2019/944 in Bezug auf die Erbringung von Systemdienstleistungen durch den Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) und in Bezug auf das Verbot für Übertragungsnetzbetreiber, Energiespeicheranlagen zu besitzen, zu errichten, zu verwalten oder zu betreiben.

Ausnahme gemäß Artikel 64 der Verordnung (EU) 2019/943

(26) Spanien beantragt für Melilla eine Ausnahme von den folgenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/943:

— den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, e, j, k, n, o und p genannten Marktgrundsätzen,

— den Regeln für den Stromhandel gemäß Artikel 6, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 8 Absätze 1 und 4 sowie gemäß den Artikeln 9, 10, 11, 14, 15, 16 und 17,

— den Vorschriften über Engpasserlöse gemäß Artikel 19,

— Artikel 14, 15, Artikel 16 Absätze 3 bis 13, Artikel 17 und 19, Artikel 20 Absätze 3 bis 8, Artikel 21 Absätze 7 und 8, Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben f und h, Artikel 22 Absätze 2, 3 und 5 sowie Artikel 25 Absätze 2 bis 4 für neue unterstützende Kapazitätsmechanismen, die in Zukunft eingerichtet werden könnten,

— Artikel 14 bis 17, 19 bis 27 sowie 35 bis 47 für den im Königlichen Erlass 738/2015 festgelegten bestehenden Mechanismus.

3.2. Geltungsdauer der beantragten Ausnahmen

(27) Spanien ist der Auffassung, dass die wirksame Integration der NPT in den iberischen Strommarkt von der Existenz eines Verbunds mit dem spanischen Festland abhängt.

(28) In Bezug auf Melilla beantragt Spanien, die Ausnahmen von jeglicher Befristung auszunehmen.

4. WÄHREND DES KONSULTATIONSZEITRAUMS EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

(29) Wie in Erwägungsgrund 3 dargelegt, führte die Kommission im März und April 2021 eine öffentliche Konsultation durch.

([8]) Beschluss vom 28. Mai 2020, SA.42270 (2016/NN) — Spain Electricity production in Spanish non-peninsular territories (C(2020) 3401 final).

(30) Alle im Rahmen der öffentlichen Konsultation übermittelten Stellungnahmen betrafen die von Spanien beantragte Ausnahme von Artikel 54 der Richtlinie (EU) 2019/944 in Bezug auf Eigentum, Verwaltung und Betrieb von Speicheranlagen durch den ÜNB.

(31) Die Teilnehmer der öffentlichen Konsultation lehnten die Genehmigung einer solchen Ausnahme ab, da damit ein Projekt legitimiert würde, in dessen Rahmen der spanische ÜNB, Red Eléctrica de España S.A.U. (REE), die Erlaubnis erhält, das Projekt Chira-Soria auf den Kanarischen Inseln (im Folgenden „Projekt Chira-Soria") ([9]) ohne das in Artikel 54 der Richtlinie (EU) 2019/944 vorgeschriebene Ausschreibungsverfahren zu entwickeln. Die Teilnehmer bewerteten die Tatsache, dass die Ausnahme auch für die anderen NPT gilt, als irrelevant, da die Orografie der Balearen und die geringe Größe Ceutas und Melillas eine Pumpspeicherung in diesen Gebieten nicht zuließen ([10]).

(32) Nach Auffassung der Teilnehmer ist die bloße Insellage keine hinreichende Begründung dafür, von der Ausschreibungspflicht gemäß Artikel 54 der Richtlinie (EU) 2019/944 abzuweichen, da private Parteien Berichten zufolge Interesse am Projekt Chira-Soria bekundet hätten. Sie brachten vor, dass dieses Interesse im Hinblick auf das Gesetz 17/2013 nicht berücksichtigt worden sei.

(33) Die Teilnehmer wiesen ferner darauf hin, dass die spanische Regulierungsbehörde Comisión Nacional de Mercados y Competencia (CNMC) und der spanische Staatsrat Bedenken hinsichtlich des Königlichen Erlasses 738/2015 und der Rolle von REE geäußert hätten, da das Unternehmen Eigentümer von Pumpspeicherkraftwerken und gleichzeitig die Stelle ist, von der das Verwaltungsverfahren für die Genehmigung von Pumpspeicherkraftwerken in erster Instanz abhängt.

(34) Insbesondere in Bezug auf das Chira-Soria-Projekt brachten die Befragten auch vor, dass es wirtschaftlich nicht gerechtfertigt sei, nicht zur Integration erneuerbarer Energie beitrage und ökologische und soziale Bedenken aufwerfe ([11]).

5. BEWERTUNG DES ANTRAGS AUF AUSNAHME FÜR MELILLA

5.1. Kleines, isoliertes Netz

(35) Gemäß Artikel 64 der Verordnung (EU) 2019/943 kann in zwei Fällen eine Ausnahme von den einschlägigen Bestimmungen der Artikel 3 und 6, des Artikels 7 Absatz 1, des Artikels 8 Absätze 1 und 4, der Artikel 9 bis 11, der Artikel 14 bis 17, der Artikel 19 bis 27, der Artikel 35 bis 47 und des Artikels 51 der genannten Verordnung gewährt werden:

a) für kleine, isolierte sowie verbundene Netze, wenn der/die Mitgliedstaat(en) nachweisen kann/können, dass beim Betrieb solcher Netze erhebliche Probleme auftreten. In einem solchen Fall muss die Ausnahmeregelung an Bedingungen geknüpft werden, die einen verstärkten Wettbewerb und eine stärkere Integration in den Elektrizitätsbinnenmarkt zum Ziel haben;

b) für Gebiete in äußerster Randlage im Sinne des Artikels 349 AEUV, wenn sie aus offensichtlichen physikalischen Gründen nicht an den Energiemarkt der Union angebunden werden können.

(36) Gemäß Artikel 66 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/944 kann für kleine, isolierte Netze und kleine Verbundnetze eine Ausnahmeregelung von den einschlägigen Bestimmungen der Artikel 7 und 8 sowie der Kapitel IV, V und VI gewährt werden, wenn der/die Mitgliedstaat(en) nachweisen kann/können, dass sich für den Betrieb dieser Netze erhebliche Probleme ergeben. Gemäß Artikel 66 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/944 unterliegt die Ausnahmeregelung für Gebiete in äußerster Randlage im Sinne des Artikels 349 AEUV, die nicht an die Elektrizitätsmärkte der Union angebunden werden können, Bedingungen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Ausnahmeregelung dem Übergang zur Erzeugung erneuerbarer Energie nicht im Wege steht.

([9]) Das Projekt Chira-Soria betrifft den Bau einer Energiespeicheranlage (Pumpspeicherkraftwerk) mit einer installierten Kapazität von 200 MW und einer Energiespeicherkapazität von 3,5 GWh auf der Insel Gran Canaria. Weitere Informationen über das Projekt sind abrufbar unter: Central hidroeléctrica de bombeo reversible Salto de Chira | Red Eléctrica (ree.es).

([10]) Pumpspeicherkraftwerke wären Speicheranlagen im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/944.

([11]) Weitere Einzelheiten finden sich in den Erwägungsgründen 33-36 des Beschlusses (EU) 2024/560 der Kommission vom 8. Dezember 2023.

(37) Sowohl nach der Verordnung (EU) 2019/943 als auch nach der Richtlinie (EU) 2019/944 ist die Ausnahme für kleine, isolierte Netze zu befristen und an Bedingungen zu knüpfen, die darauf abzielen, den Wettbewerb zu stärken und die Integration in den Elektrizitätsbinnenmarkt zu fördern. Zudem muss die Ausnahme sicherstellen, dass der Übergang zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen durch die Ausnahme ebenso wenig behindert oder erschwert wird wie der Übergang zu mehr Flexibilität, Energiespeicherung, Elektromobilität und Laststeuerung.

(38) Nach Artikel 2 Nummer 42 der Richtlinie (EU) 2019/944 bezeichnet der Begriff „kleines, isoliertes Netz" ein „Netz mit einem Verbrauch von weniger als 3 000 GWh im Jahr 1996, bei dem weniger als 5 % seines Jahresverbrauchs durch einen Verbund mit anderen Netzen bezogen wird".

(39) Spanien erklärt, dass Melilla derzeit nicht an das spanische Festland angebunden sei (Erwägungsgrund 6). Zudem gibt Spanien an, dass der jährliche Verbrauch Melillas 1996 weniger als 3 000 GWh betragen habe (Erwägungsgrund 7).

(40) Auf der Grundlage der von Spanien vorgelegten Informationen und im Einklang mit dem Beschluss der Kommission in der Sache SA.42270 „Spain Electricity production in Spanish non-peninsular territories" (Stromerzeugung in spanischen Gebieten außerhalb der Halbinsel) gilt die Stadt Melilla als kleines, isoliertes Netz im Sinne von Artikel 2 Nummer 42 der Richtlinie (EU) 2019/944.

5.2. **Erhebliche Probleme beim Netzbetrieb**

5.2.1. *Bedeutung der Formulierung „erhebliche Probleme beim Netzbetrieb"*

(41) Der Begriff „erhebliche Probleme" im Sinne von Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/943 und Artikel 66 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/944 wurde vom Gesetzgeber nicht definiert. Die offene Formulierung ermöglicht es der Kommission, alle potenziellen Probleme im Zusammenhang mit der besonderen Situation kleiner Netze zu berücksichtigen, sofern sie erheblich und nicht nur marginal sind. Diese Probleme können je nach den geografischen Besonderheiten, der Produktion und dem Verbrauch des betreffenden Netzes erheblich variieren, aber auch im Hinblick auf technische Entwicklungen (z. B. Stromspeicherung und Stromerzeugung in kleinem Umfang).

(42) In früheren Entscheidungen der Kommission betrafen die zu lösenden Probleme die Wahrung der sozialen Kohärenz und/oder gleiche Wettbewerbsbedingungen für das Festland und die Inseln in einer Situation, in der die Netzsicherheit auf einer Insel zusätzliche Maßnahmen im Netz erforderte oder mit deutlich höheren Kosten auf der Insel im Vergleich zum Festland verbunden war. Der Begriff „Betrieb" kann daher nicht eng ausgelegt werden, beispielsweise in dem Sinne, dass ohne die Ausnahme ein sicherer Netzbetrieb nicht möglich wäre. Vielmehr war es stets die gängige Auffassung, dass unter „Problemen" auch sozioökonomische Probleme für die Nutzer des jeweiligen Netzes zu verstehen sind ([12]).

(43) Zudem müssen diese erheblichen Probleme im Zusammenhang mit dem Betrieb kleiner, isolierter Netze oder kleiner Verbundnetze stehen. Insofern ist es schwer vorstellbar, dass im Rahmen einer Begründung ausschließlich Auswirkungen außerhalb des Netzes, z. B. Auswirkungen auf nationale Subventionsregelungen, zu berücksichtigen wären. Dies schließt nicht aus, dass „indirekte" Auswirkungen für den sicheren Betrieb des Netzsystems relevant sind.

5.2.2. *Im Antrag Spaniens genannte erhebliche Probleme*

(44) Spanien weist auf mehrere Herausforderungen und Probleme beim Betrieb der Strommärkte und -netze in den NPT einschließlich Melillas hin:

— die geringe Marktgröße, sodass sie nicht von den auf dem Festland vorhandenen Skaleneffekten des Stromsystems profitieren können;

— die höheren Kosten im Zusammenhang mit dem Brennstoffmix, die zu höheren Stromkosten führen, da der Großteil der Erzeugung in den NPT mit Gas, Kohle oder Diesel erfolgt;

— die hohen Investitions- und Betriebskosten aufgrund der geografischen Isolation und der geringen Größe der Netze;

([12]) Siehe z. B. den Beschluss der Kommission vom 14. August 2014, mit dem der Hellenischen Republik eine Ausnahme von einigen Bestimmungen der Richtlinie 2009/72/EG gewährt wurde, die sich auf die höheren Kosten für die Stromerzeugung auf den Inseln bezieht, während die Preise gesetzlich mit den Preisen auf dem Festland identisch sind.

— den höheren Bedarf an installierter Reservekapazität aufgrund der geografischen Isolation der Netze. Insbesondere weist Spanien darauf hin, dass die NPT eine höhere rotierende Reserve benötigen, um die Standards für die Versorgungssicherheit zu erfüllen. Dieser Versorgungsstandard liegt 40-70 % über der installierten Kapazität, auf dem Festland dagegen nur 10 %. Die Kraftwerke liegen daher erhebliche Zeit still, sodass das Interesse an Investitionen in neue Kapazitäten gering ist;

— die Umweltbeschränkungen bei der Standortwahl für neue Erzeugungskapazitäten, sowohl für konventionelle Anlagen als auch für Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen;

— die Kosten und die Investitionen, die aufgrund der geografischen Lage für den Bau neuer Verbindungsleitungen mit dem Festland erforderlich sind;

(45) Spanien zufolge sind die NPT aufgrund dieser Herausforderungen und Probleme durch zwei Hauptmerkmale gekennzeichnet: höhere Stromkosten und mangelnder Wettbewerb bei der Stromerzeugung.

(46) In Bezug auf die hohen Kosten für die Stromerzeugung in den NPT erklärt Spanien, dass aufgrund der oben genannten Herausforderungen und Probleme die Kosten regelbarer Erzeugungsanlagen häufig doppelt so hoch wie auf dem spanischen Festland seien. Nach Ansicht Spaniens müssen die NPT aus dem System des Festlandsmarkts ausgeschlossen werden, damit die Verbraucher dort ähnliche Preise wie auf dem Festland zahlen.

(47) In Bezug auf den mangelnden Wettbewerb bei der Stromerzeugung erklärt Spanien, dass aufgrund der historischen Entwicklung der NPT und der geringen Attraktivität des Energiesektors in diesen Regionen eine einzige Unternehmensgruppe traditionell alle Funktionen der Energieversorgung wahrgenommen habe. Daher besteht in Melilla nach Angaben Spaniens trotz der Bemühungen, den Wettbewerb zu fördern, immer noch kein wirksamer Wettbewerb bei der Stromerzeugung.

(48) Darüber hinaus weist Spanien auf die Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Einsatz erneuerbarer Energie in den NPT einschließlich Melillas hin.

5.2.3. *Bewertung*

(49) Die Kommission erkennt die Argumente Spaniens an, wonach aufgrund der Herausforderungen beim Betrieb der kleinen, isolierten Netze, des sehr geringen Wettbewerbs im Stromerzeugungssegment der NPT und des fehlenden Verbunds mit dem spanischen Festlandmarkt die Voraussetzungen für die Verwirklichung eines vollständig liberalisierten Stromgroßhandelsmarkts in Melilla noch nicht gegeben sind.

(50) Die Annahme, dass es in Melilla nicht möglich ist, ohne staatliches Eingreifen einen funktionierenden Großhandelsmarkt zu schaffen, und dass folglich eine Reihe von Bestimmungen über die Termin-, Day-Ahead-, Intraday- und Regelreservemärkte in diesem Gebiet derzeit nicht umgesetzt werden können, erscheint daher plausibel.

(51) Die Kommission kann daher den Schluss ziehen, dass die vollständige Anwendung der Verordnung (EU) 2019/943 und der Richtlinie (EU) 2019/944 auf Melilla dort zu erheblichen Problemen für den Betrieb des Stromsystems führen würde.

5.3. **Umfang der Ausnahme**

5.3.1. *Artikel 54 und 66 der Richtlinie (EU) 2019/944*

(52) Nach Artikel 54 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/944 ist es Übertragungsnetzbetreibern untersagt, Eigentümer von Energiespeicheranlagen zu sein oder diese Anlagen zu errichten, zu verwalten oder zu betreiben.

(53) Gemäß Artikel 54 Absatz 2 der genannten Richtlinie können die Mitgliedstaaten von dieser Vorschrift abweichen, wenn es sich bei den Anlagen um vollständig integrierte Netzkomponenten handelt und die Regulierungsbehörde ihre Genehmigung erteilt hat oder wenn alle in den Buchstaben a bis c des genannten Absatzes aufgeführten Bedingungen erfüllt sind.

(54) Wie in Erwägungsgrund 36 dargelegt, können die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 66 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/944 für kleine, isolierte Netze Ausnahmen von den einschlägigen Bestimmungen von Kapitel VI (einschließlich des Artikels 54) beantragen, wenn sie nachweisen können, dass sich für deren Betrieb erhebliche Probleme ergeben.

(55) Daher kann Spanien zusätzlich zur Inanspruchnahme der Ausnahmemöglichkeit nach Artikel 54 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/944 bei der Kommission unter Verweis auf Artikel 66 eine Ausnahme von Artikel 54 der Richtlinie in Bezug auf Melilla beantragen.

5.3.1.1. Der Antrag

(56) Wie in Erwägungsgrund 20 ausgeführt, ist in Artikel 5 des Gesetzes 17/2013 festgelegt, dass die Pumpspeicherkraftwerke in den NPT, deren Hauptzweck darin besteht, die Versorgung sicherzustellen, die Netzsicherheit zu gewährleisten und nicht regelbare erneuerbare Energiequellen zu integrieren, Eigentum des Netzbetreibers sein müssen.

(57) Im Antrag weist Spanien darauf hin, dass die geringe Größe Melillas die Installation von Wasserkraftspeichern nicht sehr wahrscheinlich mache, sondern dass stattdessen andere Speicherarten in Betracht gezogen werden könnten. In diesem Zusammenhang verweist Spanien auf Studien des ÜNB, in denen darauf hingewiesen wird, dass angesichts der für isolierte Gebiete geltenden Dekarbonisierungsverpflichtungen, der steigenden Erzeugung aus erneuerbaren Quellen und der zunehmenden Laststeuerung Speicheranlagen benötigt werden, um die Energieversorgung im Einklang mit den festgelegten Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen sicherzustellen.

(58) Spanien beantragt daher für Melilla gemäß Artikel 66 der Richtlinie (EU) 2019/944 eine Ausnahme von Artikel 54 der genannten Richtlinie.

5.3.1.2. Bewertung

(59) Wie in Erwägungsgrund 53 dargelegt, weist die Kommission darauf hin, dass Artikel 54 der Richtlinie (EU) 2019/944 in Absatz 2 bereits die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten vorsieht, von der Regel in Absatz 1 jenes Artikels abzuweichen, wonach Übertragungsnetzbetreiber nicht Eigentümer von Energiespeicheranlagen sein oder diese Anlagen entwickeln, verwalten oder betreiben dürfen.

(60) In Anbetracht der in Artikel 54 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/944 vorgesehenen Möglichkeit ist die Kommission der Auffassung, dass eine Ausnahme von Artikel 54 Absatz 1 gemäß Artikel 66 der Richtlinie für alle Arten von Energiespeichertechnologien nicht gerechtfertigt ist, da sie der marktbasierten Entwicklung von Energiespeicherprojekten im Wege stehen würde.

(61) Die Kommission betont ferner, dass die im Gesetz 17/2013 festgelegte Verpflichtung der ÜNB, Energiespeicheranlagen in Gebieten außerhalb der Halbinsel zu besitzen und zu betreiben, offenbar auf Kriterien beruht, die von den in Artikel 54 der Richtlinie (EU) 2019/944 festgelegten Kriterien abweichen. Mit dem vorliegenden Beschluss wird lediglich bewertet, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/944 erfüllt sind; er greift der Bewertung der Vereinbarkeit des Gesetzes 17/2013 mit den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2019/944 durch die Kommission nicht vor.

5.3.2. *Artikel 40 Absätze 4 bis 7 der Richtlinie (EU) 2019/944*

(62) Spanien zufolge verhindert der Mangel an wirksamem Wettbewerb im Bereich der Stromerzeugung die Entstehung unverzerrter Strommärkte in den NPT. Insbesondere hat er zur Folge, dass der Übertragungsnetzbetreiber in Melilla keinen Regelreservemarkt schaffen und betreiben kann und auch keine Beschaffung marktbasierter nicht frequenzgebundener Systemdienstleistungen möglich ist.

(63) Die Kommission ist der Auffassung, dass die in den Erwägungsgründen 9 bis 12 dargelegten Gründe derzeit den Aufbau eines Regelreservemarkts und eine marktbasierte Beschaffung nicht frequenzgebundener Systemdienstleistungen in Melilla verhindern. Nach Ansicht der Kommission sind Ausnahmen von den Verpflichtungen nach Artikel 40 Absätze 4 bis 7 der Richtlinie (EU) 2019/944 gemäß Artikel 66 der Richtlinie daher gerechtfertigt.

5.3.3. *Kapitel II der Verordnung (EU) 2019/943: Allgemeine Vorschriften für den Strommarkt — Artikel 3 und 6, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 8 Absätze 1 und 4, Artikel 9, 10 und 11*

5.3.3.1. Der Antrag

(64) Spanien zufolge verhindert der Mangel an wirksamem Wettbewerb zwischen Stromerzeugern die Entstehung nicht regulierter Strommärkte. Die Dispatch-Entscheidungen in den NPT einschließlich Melillas beruhen auf technischen und wirtschaftlichen Kriterien, bei denen die Anwendung von Marktvorschriften nicht immer möglich ist. Darüber hinaus erklärt Spanien, dass die Preisbildung in den NPT nicht auf dem Angebot und der Nachfrage in diesen Gebieten basiert, sondern sich nach dem Angebot und der Nachfrage richtet, die auf dem spanischen Festland herrschen, um zu verhindern, dass die Verbraucher in den NPT die zusätzlichen Kosten der Stromerzeugung in diesen Gebieten tragen.

(65) Spanien beantragt daher eine Ausnahme von den folgenden Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/943:

— Buchstaben a, b, o und p, da nach Angaben Spaniens die Preise auf den betreffenden Märkten nicht frei auf der Grundlage von Angebot und Nachfrage gebildet werden können und es in diesen Gebieten keine Terminmärkte gibt;

— Buchstabe c, da Spanien der Auffassung ist, dass die Marktvorschriften, die die Entwicklung flexibler Erzeugung und Nachfrage begünstigen, in den Gebieten möglicherweise nicht anwendbar sind;

— Buchstaben e und k, da nach Angaben Spaniens die Erzeuger nicht für den Verkauf des von ihnen erzeugten Stroms verantwortlich sind (es ist vielmehr Aufgabe des Netzbetreibers, zu entscheiden, welche Kraftwerke eingesetzt werden sollen) und keine aggregierten Angebote unterbreiten können;

— Buchstabe j, da Spanien der Auffassung ist, dass die Speicherstrategie in diesen Gebieten möglicherweise erfordert, dass die Energiespeicherung Vorrang hat und nicht gleichberechtigt mit anderen Erzeugungsanlagen am Markt teilnimmt,

— Buchstabe n, zu dem Spanien feststellt, dass der Markteintritt und -austritt von Stromerzeugungsunternehmen grundsätzlich auf der von ihnen durchgeführten Bewertung der wirtschaftlichen und finanziellen Tragfähigkeit ihrer Tätigkeit beruhen könnte, dass es den Stromerzeugungsunternehmen jedoch in der Praxis nicht möglich ist, sich an dem System zu beteiligen, ohne dass ihnen eine regulierte Zahlungsregelung gewährt wird, mit der die Erzeugungskosten gedeckt werden können.

(66) In Bezug auf Artikel 6, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 8 Absätze 1 und 4 sowie die Artikel 9, 10 und 11 weist Spanien darauf hin, dass das Stromsystem in den NPT zwar durch ein Dispatch-System geregelt wird, das ähnlich wie die Strommärkte der Union funktioniert, z. B. mit täglichem und Intraday-Dispatch, bei dem es sich aber ein reguliertes System handelt. Der Kaufpreis basiert auf dem Festlandpreis und nicht auf den anerkannten Kosten, die den Erzeugern bei der Stromerzeugung, einschließlich der Regelreserveleistungen, entstehen. Auf dieser Grundlage beantragt Spanien eine Ausnahme von Artikel 6, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 8 Absätze 1 und 4 sowie den Artikeln 9, 10 und 11 der Verordnung (EU) 2019/943, da es in den NPT einschließlich Melillas keinen Regelreservemarkt gibt und aufgrund der fehlenden Anbindung an das spanische Festland auch keine Möglichkeit einer Integration in den Day-Ahead- und den Intraday-Markt der Union besteht.

(67) In Bezug auf Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8 Absätze 1 und 4 der Verordnung (EU) 2019/943 stellt Spanien fest, dass der Dispatch aufgrund der isolierten Lage der NPT — abgesehen von dem Referenzpreis für die Beschaffung von Energie auf der Grundlage des Festlandpreises — unabhängig vom Festland und dem Unionsmarkt durchgeführt werde und im Stundentakt erfolge.

(68) Ebenso ist Spanien angesichts der obigen Ausführungen der Auffassung, dass die Integration der Terminmärkte, die technischen Gebotsgrenzen und der Wert der Zahlungsbereitschaft für die Beibehaltung der Stromversorgung gemäß den Artikeln 9 bis 11 der Verordnung (EU) 2019/943 nicht für den Dispatch in den NPT gelten.

5.3.3.2. Bewertung

(69) In Bezug auf den Antrag auf Ausnahme von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/943 ist die Kommission der folgenden Auffassung:

— Aus den in den Erwägungsgründen 9 bis 12 dargelegten Gründen werden die Strompreise in Melilla derzeit nicht anhand eines marktbasierten Ansatzes, sondern mit einem besonderen regulierten Mechanismus gebildet, bei dem der Netzbetreiber den Dispatch der Erzeugungsanlagen für jedes der NPT durchführt, und eine Ausnahme von Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a, b, e und k der Verordnung (EU) 2019/943 ist daher gerechtfertigt.

— Da es aus den in den Erwägungsgründen 9 bis 12 dargelegten Gründen derzeit in Melilla keinen Terminmarkt gibt und der Dispatch durch den Netzbetreiber wöchentliche, tägliche und Intraday-Prognosen sowie Abweichungen in Echtzeit umfasst, ist auch eine Ausnahme von Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben o und p der Verordnung (EU) 2019/943 gerechtfertigt,

— Wenngleich das derzeitige regulierte System und die besonderen Merkmale Melillas die Entwicklung einer flexibleren Erzeugung mit geringen CO_2-Emissionen und einer flexibleren Nachfrage erschweren könnten, ist die Anwendung der Marktvorschriften nach wie vor erforderlich, um so weit wie möglich Anreize für diese Entwicklung zu schaffen. Die Kommission ist daher der Auffassung, dass eine Ausnahme von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/943 nicht gerechtfertigt ist.

— Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2019/943 steht der Priorität von Energiespeicherprojekten in Melilla nicht entgegen, wenn diese Projekte beispielsweise als die beste Option zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit angesehen werden. Eine Ausnahme von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2019/943 ist daher nach Ansicht der Kommission nicht gerechtfertigt.

— In Bezug auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe n der Verordnung (EU) 2019/943 sollte der Markteintritt oder -austritt von Stromerzeugungsunternehmen auf der von ihnen durchgeführten Bewertung der wirtschaftlichen und finanziellen Tragfähigkeit ihrer Tätigkeit unter Berücksichtigung der in den Erwägungsgründen 15 und 16 genannten Möglichkeit, die regulierte Vergütung zu erhalten, beruhen. Eine Ausnahme von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe n der Verordnung (EU) 2019/943 ist daher für Melilla nicht gerechtfertigt.

(70) Was die beantragte Ausnahme von Artikel 6, Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8 Absätze 1 und 4 sowie den Artikeln 9, 10 und 11 der Verordnung (EU) 2019/943 betrifft, so beziehen sich diese Bestimmungen auf Anforderungen an Termin-, Day-Ahead-, Intraday- und Regelreservemärkte. Nach den von Spanien vorgelegten Informationen können diese Märkte in Melilla nicht wirksam umgesetzt werden (Erwägungsgründe 9 bis 12). Die Kommission ist daher der Auffassung, dass eine Ausnahme von diesen Bestimmungen gerechtfertigt ist.

5.3.4. *Kapitel III der Verordnung (EU) 2019/943: Netzzugang und Engpassmanagement — Artikel 14 bis 17 und Artikel 19*

5.3.4.1. Der Antrag

(71) Spanien erklärt, dass die in den Artikeln 14 bis 16 und Artikel 19 festgelegten Anforderungen in den NPT nicht angewandt werden könnten, da der ÜNB den Dispatch der Erzeugungsanlagen für jedes der Stromsysteme in diesen Gebieten durchführt und diese Systeme keine gesonderten verbundenen Gebotszonen bilden. Spanien erklärt ferner, dass es sich bei den NPT nicht um gesonderte Gebotszonen handele, es daher keinen entsprechenden Markt für zonenübergreifende Kapazität gebe und somit keine Engpasserlöse erzielt würden.

5.3.4.2. Bewertung

(72) Die Ausnahmen von Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/943 haben zur Folge, dass Melilla nicht in die integrierten Day-Ahead- und Intraday-Märkte einbezogen wird. Daher gelten einige Bestimmungen über das Funktionieren dieser Märkte zwangsläufig nicht für Melilla.

(73) Artikel 14 bis 17 und Artikel 19 der Verordnung (EU) 2019/943 betreffen Gebotszonen und das Kapazitäts- und Engpassmanagement zwischen Gebotszonen. In diesem Zusammenhang stellt die Kommission fest, dass Melilla keine gesonderte Gebotszone bildet und dass Spanien derzeit nicht plant, eine Verbindungsleitung zwischen Melilla und dem Festland zu bauen. Da die Artikel 14 und 15 darauf abzielen, den marktbasierten Dispatch zwischen Gebotszonen zu optimieren, ist die Kommission der Auffassung, dass eine Ausnahme von diesen Bestimmungen gerechtfertigt ist. Umgekehrt gelten die Bestimmungen des Artikels 16 Absätze 3 bis 13 sowie der Artikel 17 und 19 de facto nicht für Melilla, da es keine gesonderte Gebotszone bildet. Eine Ausnahme von den Anforderungen des Artikels 16 Absätze 3 bis 13 sowie der Artikel 17 und 19 der Verordnung (EU) 2019/943 ist daher nicht gerechtfertigt.

(74) In Bezug auf Artikel 16 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2019/943, der allgemeine Grundsätze für das Engpassmanagement enthält, ist die Kommission der Auffassung, dass angesichts der Isolation und geringen Größe des Netzes in Melilla und der damit verbundenen erheblichen Probleme für seinen Betrieb eine Ausnahme gerechtfertigt ist.

5.3.5. *Kapitel IV der Verordnung (EU) 2019/943: Angemessenheit der Ressourcen — Artikel 20 Absätze 3 bis 8, Artikel 21 Absätze 7 und 8, Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben f und h, Artikel 22 Absätze 2, 3 und 5 und Artikel 25 Absätze 2 bis 4*

5.3.5.1. Der Antrag

(75) Spanien erklärt, dass die vom Netzbetreiber für jedes NPT durchgeführten Abschätzungen der Angemessenheit der Ressourcen aufgrund der sich aus der geringen oder fehlenden Anbindung an das Festland ergebenden geografischen Isolation der NPT unabhängig seien und weder in die Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene noch in die Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf dem spanischen Festland einbezogen würden. Daher ist Spanien der Auffassung, dass einige der Bestimmungen in Kapitel IV nicht auf die NPT anwendbar sind. Spanien betont jedoch, dass die derzeitigen nationalen Vorschriften darauf abzielen, so weit wie möglich eine Gleichbehandlung zwischen den Gebieten außerhalb der Halbinsel und dem Festlandsmarkt zu gewährleisten, beispielsweise in Bezug auf das Niveau der Versorgungssicherheit oder die Methode zur Durchführung von Abschätzungen der Angemessenheit der Ressourcen.

(76) Wie in den Erwägungsgründen 21 bis 23 dargelegt, macht Spanien geltend, dass die Angemessenheit in den NPT durch den im Königlichen Erlass 738/2015 festgelegten spezifischen Mechanismus für die Zuweisung neuer Kapazitäten gewährleistet ist. Spanien ist der Auffassung, dass dieser Mechanismus angesichts der Besonderheiten der NPT beibehalten werden sollte, und beantragt daher eine Ausnahme von Artikel 20 Absätze 3 bis 8, Artikel 21 Absätze 7 und 8, Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben f und h, Artikel 22 Absätze 2, 3 und 5 sowie Artikel 25 Absätze 2 bis 4.

(77) Spanien argumentiert, dass die für die NPT durchgeführten Abschätzungen der Angemessenheit der Ressourcen den Grundsätzen des Artikels 20 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2019/943 entsprechen. Spanien führt weiter aus, dass bei Bedenken hinsichtlich der Angemessenheit ein Ausschreibungsverfahren (gemäß dem Königlichen Erlass 738/2015) in Verbindung mit der Bewertung von Auktionen von Kapazitäten aus erneuerbaren Quellen durchgeführt wird. Bei diesen Verfahren können nach Auffassung Spaniens die Anforderungen des Artikels 20 Absätze 3 bis 8 der Verordnung (EU) 2019/943 nicht zur Anwendung kommen.

(78) Spanien erklärt, dass die Bestimmungen des Artikels 21 Absätze 7 und 8 der Verordnung (EU) 2019/943 nicht mit dem im Königlichen Erlass 738/2015 festgelegten Mechanismus vereinbar seien. Für künftige neue Kapazitätsmechanismen würden die Anforderungen des Artikels 21 Absätze 7 und 8 der Verordnung nach Angaben Spaniens jedoch gelten.

(79) Spanien bringt vor, dass der im Königlichen Erlass 738/2015 festgelegte Mechanismus auch mit den folgenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/943 unvereinbar sei:

— Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe f, in dem festgelegt ist, dass die Vergütung nach einem wettbewerblichen Verfahren bestimmt wird, da die Vergütung im Rahmen des bestehenden Mechanismus Spanien zufolge nicht auf einem wettbewerblichen Verfahren, sondern auf einer Benchmark-Anlage beruht, um Anreize für Effizienz zu schaffen;

— Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe h, in dem festgelegt ist, dass Kapazitätsmechanismen allen Ressourcen, die die erforderliche technische Leistung erbringen können, offenstehen müssen, da der Mechanismus nach Angaben Spaniens nur auf regelbare Anlagen angewandt wird;

— Artikel 22 Absatz 2, der eine Liste von Gestaltungsgrundsätzen enthält, die strategische Reserven erfüllen müssen, da er sich Spanien zufolge auf Regelreservemärkte bezieht, die in den NPT nicht existieren;

— Artikel 22 Absatz 3, in dem zusätzliche Anforderungen an Kapazitätsmechanismen abgesehen von strategischen Reserven festgelegt sind, da der bestehende Mechanismus Spanien zufolge diese Anforderungen nicht erfüllt: die Vergütung geht nicht gegen Null, wenn die bereitgestellte Kapazität ausreichend ist, die Vergütung ist nicht nur an die Kapazität gekoppelt und die Kapazitätsverpflichtungen sind nicht übertragbar,

— Artikel 22 Absatz 4, der Anforderungen in Bezug auf CO_2-Emissionsgrenzwerte für Kapazitätsmechanismen beinhaltet, da der derzeitige Mechanismus nach Angaben Spaniens keine derartigen Vorgaben enthält, aber die Festlegung technischer Beschränkungen zulässt,

— Artikel 22 Absatz 5, der die Anpassung von am 4. Juli 2019 angewendeten Kapazitätsmechanismen vorschreibt.

(80) Spanien erklärt, dass die Zuverlässigkeitsstandards für die Gebiete außerhalb der Halbinsel nicht mit den Anforderungen in Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/943 im Einklang stünden, da sie die Kosten eines Markteintritts nicht berücksichtigen. Spanien fügt hinzu, dass sich die Standards, selbst wenn sie gleich wären, in unterschiedlicher Geschwindigkeit hin zu strengeren Werten entwickeln könnten, weshalb eine Ausnahme von Artikel 25 Absätze 2 bis 4 der Verordnung (EU) 2019/943 beantragt werde.

5.3.5.2. Bewertung

(81) Artikel 20 der Verordnung (EU) 2019/943 befasst sich mit der Angemessenheit der Ressourcen im Elektrizitätsbinnenmarkt und enthält Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten in Bezug auf die Überwachung der Angemessenheit der Ressourcen und das Vorgehen, wenn Bedenken bezüglich der Angemessenheit der Ressourcen festgestellt werden, insbesondere durch Ausarbeitung eines Umsetzungsplans, der unter anderem darauf abzielt, regulatorische Verzerrungen zu beseitigen, eine marktbasierte Beschaffung von Regelreserve sicherzustellen oder regulierte Preise abzuschaffen. Die Kommission stellt fest, dass Spanien im Rahmen des Beihilfeverfahrens bereits einen Umsetzungsplan gemäß Artikel 20 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2019/943 ausgearbeitet und der Kommission vorgelegt hat. Gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/943 hat die Kommission am 13. März 2024 eine Stellungnahme zum spanischen Umsetzungsplan abgegeben ([13]). Die Kommission ist daher der Auffassung, dass eine Ausnahme von Artikel 20 Absätze 3 bis 8 der Verordnung (EU) 2019/943 nicht gerechtfertigt ist.

(82) Artikel 21 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2019/943 wurde mit der Verordnung (EU) 2024/1747 des Europäischen Parlaments und des Rates ([14]) aufgehoben. Daher gilt er nicht mehr für die NPT. In Bezug auf den Antrag auf Ausnahme von Artikel 21 Absatz 8 ([15]) der Verordnung (EU) 2019/943 stellt die Kommission fest, dass in dieser Bestimmung zwar nicht mehr festgelegt ist, dass Kapazitätsmechanismen befristet sein müssen, diese jedoch von der Kommission für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren genehmigt werden. Zudem ist es nicht möglich, die weitere Entwicklung des Stromsystems in Melilla vorherzusagen. Dementsprechend sollte die Laufzeit des im Königlichen Erlass 738/2015 festgelegten Mechanismus für eine regulierte Vergütung bis zum 31. Dezember 2029 befristet werden, wie dies auch im Beschluss über staatliche Beihilfen in der Sache SA.42270 in Bezug auf Melilla vorgesehen ist.

(83) In Artikel 22 der Verordnung (EU) 2019/943 sind die Gestaltungsgrundsätze für Kapazitätsmechanismen festgelegt. Die Kommission ist der Auffassung, dass eine Ausnahme von Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben f und h der Verordnung (EU) 2019/943, die nach Ablauf des im Beschluss über staatliche Beihilfen in der Sache SA.42270 festgelegten Mechanismus für eine regulierte Vergütung gilt, den Übergang zur Erzeugung erneuerbarer Energie sowie zu mehr Flexibilität, Energiespeicherung, Elektromobilität und Laststeuerung behindern könnte, da diese Bestimmungen darauf abzielen, die Beteiligung aller Technologien auf Wettbewerbsbasis zu ermöglichen. Nach Ansicht der Kommission ist eine Ausnahme von Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben f und h daher nicht gerechtfertigt. Dies sollte unbeschadet der Verpflichtungen und Verträge gelten, die auf der Grundlage des im Königlichen Erlass 738/2015 vorgesehenen Vergütungsmechanismus in Bezug auf Melilla geschlossen wurden, wie dies auch im Rahmen des Beschlusses über staatliche Beihilfen in der Sache SA.42270 vorgesehen ist.

(84) Auf der Grundlage der von Spanien vorgelegten Informationen (Erwägungsgrund 79) ist die Kommission der Auffassung, dass eine Ausnahme von den Anforderungen des Artikels 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/943 gerechtfertigt ist, da die spezifischen Anforderungen an die Gestaltung strategischer Reserven untrennbar mit der Schaffung eines gut funktionierenden Regelreservemarkts verbunden sind. Umgekehrt ist eine Ausnahme von Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/943 nicht gerechtfertigt, da die spezifischen Anforderungen an die Gestaltung von Kapazitätsmechanismen unabhängig von einem ausreichend entwickelten Regelreservemarkt gelten sollen.

(85) In Bezug auf den Antrag auf Ausnahme von Artikel 22 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/943 ist die Kommission der Auffassung, dass eine Ausnahme nicht gerechtfertigt ist, da Artikel 22 Absatz 5 der genannten Verordnung nicht für Kapazitätsmechanismen gilt, die nach dem 4. Juli 2019 genehmigt wurden.

(86) In Bezug auf Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/943, in dem die Anforderungen an die CO_2-Emissionsgrenzwerte für Kapazitätsmechanismen festgelegt sind, ist die Kommission der Auffassung, dass die Anforderungen an die CO_2-Emissionsgrenzwerte angesichts der geringen Größe des Stromsystems in Melilla, der Schwierigkeiten bei der Erlangung der erforderlichen Umweltgenehmigungen für neue Erzeugungskapazitäten und des höheren Bedarfs an regelbarer Stromerzeugung zur Sicherstellung der Integration erneuerbarer Energiequellen in das Stromsystem in Melilla und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit nicht auf den derzeitigen Mechanismus für eine regulierte Vergütung anwendbar sind, der im Rahmen des Beschlusses über staatliche Beihilfen in der Sache SA.42270 genehmigt wurde. Die Kommission ist der Auffassung, dass eine Ausnahme von Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/943, die nach Ablauf des im Beschluss über staatliche Beihilfen in der Sache SA.42270 festgelegten Mechanismus für eine regulierte Vergütung gelten würde, den Übergang zur Erzeugung

([13]) https://circabc.europa.eu/ui/group/8f5f9424-a7ef-4dbf-b914-1af1d12ff5d2/library/b8dcbe85-7324-4e83-9752-fe974fc42cad/details?download=true.

([14]) Verordnung (EU) 2024/1747 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/942 und (EU) 2019/943 in Bezug auf die Verbesserung des Elektrizitätsmarktdesigns in der Union (ABl. L, 2024/1747, 26.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1747/oj).

([15]) In der durch die Verordnung (EU) 2024/1747 geänderten Fassung.

erneuerbarer Energie sowie zu mehr Flexibilität, Energiespeicherung, Elektromobilität und Laststeuerung behindern könnte, da diese Bestimmungen darauf abzielen, die Beteiligung aller Technologien auf Wettbewerbsbasis zu ermöglichen. Daher ist die Kommission der Auffassung, dass eine Ausnahme von Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/943 nicht gerechtfertigt ist. Dies sollte unbeschadet der Verpflichtungen und Verträge gelten, die auf der Grundlage des im Königlichen Erlass 738/2015 vorgesehenen Vergütungsmechanismus in Bezug auf Melilla geschlossen wurden, wie dies auch im Rahmen des Beschlusses über staatliche Beihilfen in der Sache SA.42270 vorgesehen ist.

(87) Nach Auffassung der Kommission ist auf der Grundlage der Erläuterungen Spaniens (siehe Erwägungsgrund 80) für den Betrieb des Stromsystems in Melilla eine Ausnahme von Artikel 25 Absätze 2 bis 4 der Verordnung (EU) 2019/943 für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2029 gerechtfertigt, der im Beschluss über staatliche Beihilfen in der Sache SA.42270 in Bezug auf Melilla festgelegt wurde.

5.3.6. *Ausnahme von den Artikeln 14 bis 17, 19 bis 27 und 35 bis 47 der Verordnung (EU) 2019/943 für den im Königlichen Erlass 738/2015 vorgesehenen Mechanismus*

(88) Spanien erklärte in seinem Antrag in der durch die zweite Reihe von Erläuterungen geänderten Fassung, die Spanien am 17. Januar 2022 übermittelte, dass für den bestehenden Mechanismus, der im Königlichen Erlass 738/2015 vorgesehen ist, eine Ausnahme von den Artikeln 14 bis 17, 19 bis 27 und 35 bis 47 der Verordnung (EU) 2019/943 erforderlich sei. Die Kommission ist der Auffassung, dass eine derart weitreichende Ausnahme nicht erforderlich ist, um die Anwendung des Mechanismus zu gewährleisten. Nach Auffassung der Kommission sind nur die in den vorstehenden Abschnitten genannten Ausnahmen gerechtfertigt.

5.4. Keine Behinderung des Übergangs zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie zu mehr Flexibilität, Energiespeicherung, Elektromobilität und Laststeuerung

(89) Gemäß Artikel 64 Absatz 1 Unterabsatz 5 der Verordnung (EU) 2019/943 und Artikel 66 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/944 muss mit einem Beschluss über eine Ausnahme sichergestellt werden, dass der Übergang zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie zu mehr Flexibilität, Energiespeicherung, Elektromobilität und Laststeuerung nicht behindert wird.

(90) In Bezug auf den Übergang zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zu mehr Flexibilität (einschließlich Laststeuerung) und Energiespeicherung ist darauf hinzuweisen, dass gut funktionierende Termin-, Day-Ahead-, Intraday- und Regelreservemärkte im Einklang mit den Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/943 und der Richtlinie (EU) 2019/944 die erforderlichen Signale für Dispatch und Investitionen liefern sollten, um die potenzielle Entwicklung dieser Technologien bestmöglich voranzutreiben. So wäre beispielsweise die Entwicklung der Laststeuerung, die in Zeiten aktiviert werden kann, in denen das Stromsystem in Melilla unter Druck steht, in einem System, bei dem die Nachfragepreise die stündliche Situation der Stromerzeugung in Melilla und nicht die der Erzeugung auf dem Festland widerspiegeln, grundsätzlich leichter zu erreichen. Dies verhindert nicht automatisch Entwicklungen der Laststeuerung oder anderer Formen der Flexibilität im derzeitigen Regulierungsumfeld. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Ausnahmebeschluss negativ auf solche potenziellen Entwicklungen auswirkt.

(91) Andererseits ist in Artikel 64 der Verordnung (EU) 2019/943 nicht vorgeschrieben, dass Beschlüsse über Ausnahmen das Potenzial für Flexibilität oder Energiespeicherung maximieren müssen. Mit einer Ausnahme nach Artikel 64 der genannten Verordnung soll lediglich sichergestellt werden, dass sie diesen Übergang „nicht behindert“. Mit anderen Worten: Die Ausnahme darf keine Entwicklungen verhindern, die ohne sie von alleine eintreten würden. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass sich ohne die Ausnahme im Stromsystem in Melilla gut funktionierende Termin-, Day-Ahead-, Intraday- und Regelreservemärkte entwickeln würden. Dies ist auf die Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der NPT, dem sehr geringen Wettbewerb im Erzeugungssegment und der in Abschnitt 2 beschriebenen mangelnden Anbindung an den Festlandmarkt zurückzuführen. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass die Ausnahmen schrittweise aufgehoben werden, sobald die Voraussetzungen für die Entwicklung funktionierender Großhandelsmärkte gegeben sind. Aus diesem Grund legt die Kommission in diesem Beschluss einen begrenzten Ausnahmezeitraum und strenge Bedingungen für eine Verlängerung der Ausnahmeregelung fest (siehe Abschnitt 5.5).

(92) Die Ausnahme scheint keine nennenswerten Auswirkungen auf die Elektromobilität zu haben.

5.5. Dauer der Ausnahme und Bedingungen, die einen verstärkten Wettbewerb und eine stärkere Integration in den Elektrizitätsbinnenmarkt zum Ziel haben

(93) In Artikel 64 der Verordnung (EU) 2019/943 und Artikel 66 der Richtlinie (EU) 2019/944 ist in Bezug auf kleine, isolierte Netze ausdrücklich vorgesehen, dass die Ausnahme befristet und an Bedingungen geknüpft sein muss, die einen verstärkten Wettbewerb und eine stärkere Integration in den Elektrizitätsbinnenmarkt zum Ziel haben.

(94) Für kleine, isolierte Netze und kleine Verbundnetze sehen die Verordnung (EU) 2019/943 und die Richtlinie (EU) 2019/944 eine verbindliche Befristung für mehrere Zwecke vor. In erster Linie liegt dabei die Annahme zugrunde, dass der allgemeine Rechtsrahmen auf alle Situationen im Binnenmarkt angewandt werden kann und dass eine solche allgemeine Anwendung für die Gesellschaft von Vorteil ist. In Artikel 64 der Verordnung (EU) 2019/943 wird zwar anerkannt, dass Ausnahmen in bestimmten Situationen erforderlich sein können; diese Ausnahmen können jedoch die Komplexität des Gesamtsystems erhöhen und auch in benachbarten Gebieten Hindernisse für die Marktintegration darstellen. Darüber hinaus stützt sich die Begründung der Ausnahmen im Allgemeinen auf den zum betreffenden Zeitpunkt geltenden technischen und rechtlichen Rahmen sowie auf eine bestimmte Netztopologie. All diese Situationen unterliegen zwangsläufig Änderungen. Schlussendlich ist es wichtig, dass die Marktteilnehmer in der Lage sind, regulatorische Änderungen rechtzeitig im Voraus abzusehen. Daher müssen alle Ausnahmen befristet sein.

(95) Spanien beantragt, dass die Ausnahmen für Melilla von allen Fristen ausgenommen werden, da der Verbund Melillas mit dem spanischen Festland (und damit mit dem kontinentalen Stromnetz der Union) unwahrscheinlich ist. Die Kommission erkennt zwar die Gründe Spaniens an, stellt jedoch fest, dass Melilla kein gemäß Artikel 349 AEUV anerkanntes Gebiet in äußerster Randlage ist und dass die Ausnahmeregelung befristet sein muss.

(96) Angesichts der Ungewissheit hinsichtlich einer künftigen Verbindungsleitung zwischen Melilla und dem spanischen Festland und der erheblichen Probleme beim Betrieb in diesem Gebiet hält die Kommission es für angemessen, die Ausnahmen für Melilla für einen Zeitraum zu gewähren, der von der Anbindung der Autonomen Stadt an das spanische Festland abhängt, ausgenommen die Ausnahme von Artikel 25 Absätze 2 bis 4 der Verordnung (EU) 2019/943, die im Einklang mit dem Beihilfebeschluss in der Sache SA.42270 für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2029 gelten sollte —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Königreich Spanien wird eine Ausnahme von den Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 1 Buchstaben a, b, e, k, o und p, des Artikels 6, des Artikels 7 Absatz 1, des Artikels 8 Absätze 1 und 4, der Artikel 9, 10, 11, 14 und 15, des Artikels 16 Absätze 1 und 2, des Artikels 22 Absatz 2 und des Artikels 25 Absätze 2 bis 4 der Verordnung (EU) 2019/943 sowie des Artikels 40 Absätze 4 bis 7 der Richtlinie (EU) 2019/944 in Bezug auf Melilla gewährt.

Artikel 2

Die gemäß Artikel 1 für alle darin aufgeführten Artikel der Verordnung (EU) 2019/943 und der Richtlinie (EU) 2019/944 gewährte Ausnahme gilt, bis Melilla an das spanische Festland angebunden ist, ausgenommen die Ausnahme von Artikel 25 Absätze 2 bis 4 der Verordnung (EU) 2019/943, die bis zum 31. Dezember 2029 gilt.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 16. Mai 2025

Für die Kommission
Dan JØRGENSEN
Mitglied der Kommission